

Bräuer-Beitrag.

Offizielles Organ aller organisirten Brauereiarbeiter.

Sämtliche Briefe sind zu adressiren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an G. Ragerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an G. Ragerl, jammlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1292. Redaktion: G. Ragerl, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk. für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Petitzeile 20 Pf.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Kreuzbergstr. 9, Seitenst. I. — Vorsitzender der Rechtschutz-Kommission: E. Eitel, Frankfurt a. M., Eckenbachstraße Nr. 16. Vorsitzender der Preis-Kommission: G. Wauson, Hannover, Gaspselstr. 1Da, 2. Et.

Nr. 26.

Hannover, den 27. Juni 1902.

12. Jahrgang.

München.

Im Jahre 1896 und wieder im Jahre 1900 wurden den Münchener Brauereien Forderungen unterbreitet, Forderungen, die in verschiedenen anderen Groß- und Bierstädten Deutschlands — mit Ausnahme eines Punktes, dessen Erfüllung aber eben so gerecht wie nothwendig wäre — längst realisiert sind, und noch darüber hinaus wurden Besserungen für die Arbeiter eingeführt. Der Ortsverband der Brauereien belohnte es, dieselben abzulehnen. Die bestehenden Zustände gefallen jedenfalls den verschiedenen Unternehmern sehr gut; wozu Aenderungen treffen, wenn Arbeiter diese fordern; wozu überhaupt sich erst mit solchen — Deuten in Unterhandlung einlassen! Man bestimmt vom hohen Throne herab, und wer bei der bestehenden Arbeitszeit und Arbeitsweise mit seiner Gesundheit und seinen menschlichen Pflichten zu kurz kommt, wer mit seinem Lohn nicht auskommt, nun, der mag doch so geschickt sein, ein Münchener Brauereibesitzer, Direktor, Braumeister oder sonst etwas Ähnliches zu werden, dann mangelt es ihm gewiß an Nichts. Daß die Arbeiter das nicht einsehen, das kann man doch dem Ortsverband nicht in die Schuhe schieben.

In diesem Jahre waren nun die Arbeiter wieder so „unbedacht“, Forderungen zu stellen und noch dazu recht „hohe“. Es wurde dem Ortsverband der Wunsch unterbreitet, die Arbeitszeit innerhalb 12 Stunden, in der Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, festzusetzen. Diese Einrichtung — wenn wir von anderen Städten absehen, ist auch schon in Münchener Brauereien getroffen, jedenfalls nicht zum Schaden der betreffenden Brauereien — sollte allgemein eingeführt werden. Im hohen Rathe des Ortsverbandes war es anders beschloffen; getreu seinen Prinzipien, nur ja nicht etwa in einer Unterhandlung mit „gewöhnlichen“ Arbeitern zu sehr in Verhütung zu kommen, und sich durch Bewilligung etwas zu vergeben, lehnte er diese bescheidene Forderung rundweg ab, sowie auch den Vorschlag einer Unterhandlung. Obwohl wir ja an solche „rücksichtsvolle Behandlung“ gewöhnt sind, war es doch für uns frappierend, daß man diese gewiß nicht aus dem Born der Weisheit geschöpft, für Praktiker verfertigte Antwort auch noch zwei Monate hinauszog. Wir können nicht umhin, einige der markantesten Stellen in der Antwort für die „Begründung“ der Ablehnung unserer Forderung wiederzugeben.

Da werden zunächst die Arbeiter darüber belehrt, daß die Brauereien leider nicht in der Lage sind, wie andere Fabrikbetriebe ihre Betriebsräume Abends 6 Uhr zu schließen und Morgens 6 Uhr wieder zu öffnen. Wir müssen wirklich staunen ob dieser Weisheit, die da nicht zu unterscheiden vermag zwischen Schließung der Betriebsräume von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr und der Festsetzung der Arbeitszeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr, wie es von den Arbeitern gewünscht wird. Wie mögen es wohl die vielen in Deutschland vorhandenen Brauereien machen, in denen diese Einrichtung getroffen ist. Daß dies in München nicht möglich ist, glauben wir und die Herren selbst wohl auch nicht. Mögen es die Herren einmal gefälligst probiren und mögen sie auch einmal ganz gewöhnliche Arbeiter mitreden lassen, es wird sich dann zeigen, ob es geht oder nicht. Geht es dann nicht, so hätten sie wenigstens den guten Willen gezeigt und die lästigen agitatorischen Macher müßten dann ihre falschen Ansichten über die Arbeiterfreundlichkeit der Herren ändern.

Als weiterer Grund für die Ablehnung wurde angeführt, daß viele Brauereien an der äußersten Peripherie der Stadt und viele ihrer Wirthe in der entgegengesetzten Richtung liegen, und so es unbedingt nothwendig ist, daß man schon frühzeitig Bier abfüllen und ausfahren muß, weil man in München gewöhnt ist, schon zur frühen Morgenstunde „Kellerfrisches Bier“ zu trinken, d. h. solches, das eben den Keller der Brauerei verlassen hat, was nicht möglich wäre, wenn man beispielsweise, zumal im Sommer, erst um 6 Uhr Morgens mit dem Abfüllen des Bieres anfangen würde. Es wäre wirklich wünschenswerth gewesen, die Herren hätten eine genaue Definition beigegeben, was sie denn eigentlich unter „Kellerfrisch“ verstehen, daß man sich danach richten könnte. Da nun der Bierfahrer bei jedem Stunden nicht zur gleichen Zeit sein kann, welcher erhält denn

nun „Kellerfrisches“ Bier? Der es um 9, 10, 11 oder 12 Uhr erhält? Und ist es nicht ebenso „Kellerfrisch“, wenn es 2 Stunden später die Brauerei verläßt und um so später vom Wirth in Empfang genommen wird? Doch im Sommer, meinen gewiß die Herren, müßte es warm werden und die „Kellerfrische“ verlieren, wenn es nicht mehr in den „kühlen Morgenstunden“ befördert würde. Wie es im Winter damit aussteht, wenn das Bier in den „kühlen Morgenstunden“ zu kalt wird, haben die Herren jedenfalls nur vergessen zu sagen, denn daß sie auch dort „Beweise“ für die Nothwendigkeit des frühen Abfüllens und Ausfahrens haben, bezweifeln wir keinen Augenblick. Auch dafür werden sie „Beweise“ haben, daß auch bei normaler Temperatur im Frühjahr und Herbst das Bier in der bisher üblichen Zeit ausgefahren werden muß, um die „Kellerfrische“ zu behalten. Es müßte also das Münchener Bier wohl nur eine bestimmte Tageszeit außerhalb des Brauereikellers nicht vertragen können, anders können wir es uns nicht erklären. Doch auch das Märchen ist nicht gut zu glauben, denn was geschieht mit dem Bier, das der Wirth etwa um 10 Uhr erhält und erst nach 4—5 Stunden anstecken kann? Ist es in des Wirthes Keller oder Eislasten dem Verderben ausgesetzt oder verliert es nur die „Kellerfrische“? Und was geschieht mit dem Bier, das der Wirth vom Tage vorher in seinem Keller oder Eisschrank aufbewahren muß, um es am anderen Morgen, bevor der Bierfahrer bei ihm vorfahren kann, anstecken zu können? Ist das zu trinken der Münchener nicht „gewöhnlich“, oder trinkt er überhaupt nichts und wartet so lange, bis das „Kellerfrische“ Bier ankommt? Wollen das die Herren jemand glauben machen? Es bliebe also nur die „Sommerhitze“ in der vorgedachten Tageszeit übrig, die den Herren im Interesse der „Kellerfrische“ des Bieres Furcht einflößt. Seltsam, daß man in anderen Städten auch in den heißen Tagesstunden „Kellerfrisches“ Bier befördern und es kühl genug erhalten kann, nur in München scheint es nach dem Glauben der Herren nicht möglich zu sein. Wie wäre es aber, wenn man beispielsweise nicht erst am Morgen desselben Tages das Bier zum Morgengebrauch abfüllen würde, sondern schon vorher, so daß die Bierfahrer auf das Abfüllen nicht oder nicht lange zu warten brauchen. Doch da würde es wahrscheinlich nicht mehr „lagerfrisch“ sein, weil es schon einige Stunden im Keller abgefüllt stehen würde; wir gestehen, auch ein sehr „gewichtiger“ Grund für die Ablehnung der Arbeiterwünsche.

Wir wollen die Herren vom Ortsverein der Brauereien nicht beleidigen, indem wir glauben, daß sie ihre Begründung der Ablehnung im Ernste selbst als solche gelten lassen wollen; die Herren haben sich wohl nur einen Scherz erlaubt. Unerwartet müßten wir ihnen doch ernstlich rathen, sie mögen im Interesse ihrer selbst in Zukunft sich mit den Arbeitern über solche Fragen verständigen und deren Ansichten und Vorschläge hören, damit sie sich nicht vor ihren Arbeitern blöken geben, daß sie nichts verstehen von dem, worüber sie urtheilen.

Doch es werden ja noch gewichtigere Gründe angeführt. Den Herren „würde es nicht gerecht erscheinen, einer Arbeiterkategorie Vortheile auf Kosten einer anderen zu verschaffen“, weil die Bierfahrer bei späterem Anfangen der Brauer Mittags und auch Abends um dieselbe Zeit später nach Hause und auch zur Ruhe kommen würden. O, über diese Arbeiterfreundlichkeit gegenüber den Bierführern, wo sie nichts kostet, und wo man sie lediglich in's Feld führt, um gerechte Arbeiterforderungen abzulehnen! Bei der Arbeitszeit, bei dem Lohne der Bierfahrer und bei etwaigem Strafbezahlen und Bußen, denen die Bierfahrer ausgesetzt sind, spricht man nichts von dieser Arbeiterfreundlichkeit. Aber die Herren könnten ihre Arbeiterfreundlichkeit auch wirklich durch die That beweisen und durch Anstellung von Stallpersonal den Bierführern eine Menge Arbeit abnehmen, so daß sie Morgens nicht so früh zur Arbeit kommen brauchen und doch ebenso früh fortfahren könnten und Abends nicht so spät „zur Ruhe“ kommen würden. Hier Rhodus, hier saltus! Oder fürchten die Herren vielleicht, die Bierfahrer könnten bei etwas freier Zeit zum Nachdenken über andere Sachen, als lediglich über Arbeiten, verleitet werden?

Das sind so die geschäftlichen und Hauptgründe, welche die Herren vom Ortsverband für die Ablehnung unserer Forderung beigebracht haben. Im Lichte der Thatfachen und von praktischer Seite betrachtet sind sie hohl und faul, von „Kellerfrische“ keine Spur; alte Märchen und Fabeln, zu welchen Männer, die ernst genommen werden wollen, wirklich nicht mehr ihre Zuflucht nehmen sollten.

Doch die Herren begeben sich auch auf ein anderes Gebiet, um die Beweisgründe der Arbeiter für ihre Forderungen zu entkräften, die in dem Anschreiben der Arbeiter enthaltenen — wie sie sagen — „thatsächlich unrichtigen Behauptungen und Uebertreibungen zurückzuweisen“. Man weiß es allseitig, so schreiben sie, auch in den Kreisen anderer Arbeiter, daß die Zeiten „längst vorüber sind“, in denen das Braupersonal größeren Strapazen ausgesetzt war als die Arbeiter anderer Industrien, seitdem die schwere mit der Hand geleistete Arbeit durch maschinelle Ein- und Vorrichtungen ersetzt sind. Das müssen die Herren allerdings am besten wissen, die der praktischen Brauereiarbeit immer sehr weit aus dem Wege gegangen sind, weil sie es nicht nöthig hatten, zum Theil die Arbeit nur vom — Zusehen kennen.

Außerhalb des Kreises dieser Herren ist man der Ansicht, daß die maschinellen Einrichtungen nicht zur Erleichterung der Arbeit, sondern zur Ersparung von Arbeitern angeschafft werden und daß die noch beschäftigten Arbeiter in vielen Fällen mehr ausgenutzt werden, wie ehemals. Würde die Maschine nicht zum Vortheil des Unternehmers arbeiten, so könnte sie ihm gestohlen bleiben, die Erleichterung für die Arbeiter spielt dabei wahrhaftig keine Rolle und ist auch in den wenigsten Fällen vorhanden.

Auch der Temperaturwechsel in den Brauereien soll nach Meinung der Herren nicht ungesund sein, da die Leute immer längere Zeit in einer Sparte arbeiten und gar keinem Wechsel der Temperatur ausgesetzt sind, sogar bei den Mälzern auf der Darre kann von einem schädlichen Einfluß hoher Temperaturen nicht mehr gesprochen werden seit Einführung der Darrwender. Dagegen unterliegen heute die Betriebsleiter vielmehr als die Arbeiter der gesundheitschädigenden Einwirkung wechselnder Temperaturen, weil sie bald auf der Darre, bald im Gähr- und Lagerkeller den Fortgang der Arbeit zu überwachen und das im Entstehen begriffene Produkt zu kontrolliren haben.

So geschrieben im Jahre des Heils 1902 vom „Ortsverband der Brauereien von München und Umgebung“. Wir wollen nicht so boshaft sein und diesen Herren anrathen, ihre gesundheitschädliche Arbeit mit der der Arbeiter zu vertauschen, um ihr kostbares Leben nicht länger dieser Gefahr auszusetzen, wir wünschen nur, die Herren mögen sich nur ein paar Jahre der Arbeit der Brauer unterziehen und dann — reden wir einmal darüber.

Nach dieser Leistung ist es allerdings nicht mehr verwunderlich, daß die Herren auch das frühe Aufstehen — vor 4 Uhr — als „sehr gesund“ bezeichnen. Wir könnten bald Mitleid haben mit den Herren, die mit einer gewissen Todesverachtung die goldenen und „gesunden“ Morgenstunden in ihrem Daunenpflüß verbringen. Aber die schrecklichen Folgen dessen lassen sich ja auch haarscharf nachweisen. Die Herren behaupten in ihrem Ablehnungsschreiben, daß noch ein „recht ansehnlicher“ Prozentsatz der Leute in den Münchener Brauereien über 40 Jahre alt ist. Die eben ausgenommene Statistik hat nachgewiesen, daß von den heiligheligen Brauereiarbeitern „noch“ 15,5 Prozent über 40 Jahre alt sind; jedoch sieht man sich die Herren Arbeitgeber an, die dem schädlichen Temperaturwechsel ausgesetzt sind und die gesunden Stunden des Tages verschlafen müssen — lauter Milchbärte, in frühesten Jugend wird Einer nach dem Anderen dahingerafft. Demgegenüber müssen auch die schrecklich hohen Erkrankungsziffern der Brauereiarbeiter in den Krankenhäusern Münchens verstummen.

Bemerkung mag noch werden, daß die Herren auch behaupten, die Arbeitszeit in den Münchener Brauereien betrage noch nicht einmal 9½ Stunden und werde diese noch wesentlich reduziert durch das Bierholen und Trinken. In welcher Brauerei dieses vorkommt, wird leider wieder nicht verrathen, man stellt

einfach Behauptungen auf, ohne sie beweisen zu können.

Zum Schluß wird dann den Arbeitern noch die Epistel verlesen, was Alles die Brauereien im letzten Jahre an Lohnrückzahlung, Arbeitszeitverkürzung, Gewährung von Wohnungsentfädigung, Einrichtung von Nachtlouren u. s. w. geleistet haben. Wahrscheinlich schließt man das daraus, daß manche sich in den Ringberathungen zu irgend etwas verpflichtet haben. Das soll doch wohl etwa nicht mit zählen, daß die Schufterei in der Mälzerei ausnahmsweise stark war, Sonn- und Festtags wie an jedem anderen Tage gearbeitet wurde, um so schneller zum Kampagneschluß das Heer der Arbeitslosen zu vermehren.

Wir wollen den Herren aber einen kleinen Beweis von diesen eingeführten Verbesserungen geben. Die Brauerei Franziskanerkeller (Reisbräu), eine der größten am Orte, hat noch nicht die Nachtlouren eingeführt. Die Nothwendigkeit derselben beweist auch Einer, der nicht in der Brauerei ist. Der Wohnungszuschuß wird dort auch nicht bezahlt, obwohl die Kollegen schon zweimal vorstellig wurden. Da $\frac{1}{2}$ derselben vertheilt sind, so wäre es gewiß am Platze, wenn den Wünschen der Kollegen Rechnung getragen würde. Was schon jede kleine Brauerei thut, dessen weigert sich dieser Riesenbetrieb. Es wäre aber sehr nützlich, wenn die Brauereien, welche Versprechen beim Syndikus deponiren, uns auch bekannt gegeben würden, denn von dem Versprechen verschiedener Herren halten die Arbeiter nicht viel.

Des Langen und Breiten hat man uns in dem Autorischreiben Erklärungen und Belehrungen gegeben, aber ein Punkt ist darin nicht berührt worden und zwar der wichtigste: eine Aussprache mit den Vertretern der Arbeiter, die Beziehung einer Kommission. Die Herren würden über manche Fragen andere, zutreffendere Ansichten erhalten. Auch als Münchener Brauereibesitzer brauchen sich die Herren nicht zu schämen, mit ihren Arbeitern zu verhandeln, wie es die Brauereibesitzer an anderen Orten auch thun und dadurch schon manche wichtige Frage gelöst, manche Differenzen beseitigt und Erbitterung verhindert haben.

Auf eins möchten wir die Herren hinweisen. Der verstorbene Herr G. Pischor sagte bei einem Jubiläumsfeste: „Ich habe alle Ursache, auf mein Arbeitspersonal einen besonderen Werth zu legen — und darf somit sagen, in meinem Hause herrscht das schöne Verhältnis der gegenseitigen Liebe und Achtung.“ Welcher von den Herren kann das von sich und seinem Betrieb sagen? Die Arbeiter haben sie sich ganz entfremdet, der Rapport von ein paar Betriebsleitern genügt. Kommen wirklich einmal Klagen der Arbeiter an ihren Ohren, dann ertheilt man, um nicht mit der „Bagage“ verhandeln zu müssen, einem Betriebsleiter das Recht, ohne oft die Kläger gehört zu haben, die aufrührerische Bande nach Willkür entweder mit Rückversicherung, was noch milde ist, oder mit der Hungerpeitsche zur Raision zu bringen.

Kollegen, wachet auf, schließt Euch der Organisation an! Wir wollen gehört werden, und wollen über Fragen, die uns angehen, mit berathen, wir wollen unsere Wünsche begründen und uns nicht ewig wie unmündige Kinder durch solcher Art Schreiben abspießen lassen. Wir verlangen Gleichberechtigung bei der Schlichtung von Streitfragen. Stärkt die Organisation, das ist das beste Mittel, dieses zu erreichen, und die beste Antwort auf diese Antwort.

Die Tarifverhandlungen in Nürnberg-Fürth.

Nach mehr als zweijähriger Dauer der Verhandlungen, während deren eine Menge Arbeit zu bewältigen war, bei allen nothwendig erscheinenden Punkten von unserer Seite Verbesserungen beantragt und auch theilweise durchgesetzt wurden, in anderen Fällen vom Arbeitgeberverband bestimmte Zusicherungen in zweifelhaften Punkten gegeben wurden, ist nun der Tarif für die verschiedenen Kategorien der Brauereiarbeiter zum Abschluß und zur Unterzeichnung gekommen. Die Gründe der langen Verzögerung des Abschlusses haben wir in der Hauptsache mitgeteilt. Einer Kritik dessen, wie die Zielorganisation in den Brauereien, einschließlich der Bundesvereine, ihr Theil dazu beitrug, daß so manche Wünsche der Arbeitnehmer, die sehr gut erfüllbar waren, unberücksichtigt blieben, wollen wir uns, soweit es nicht schon gesehen, für heute enthalten. Von den Tarifverträgen wollen wir nur den für die Brauer und Hilfsarbeiter vollinhaltlich wiedergeben, da sie im großen Ganzen alle gleichlautend sind, und von den Verträgen für die anderen Kategorien die betreffenden Abweichungen.

Tarifvertrag für Brauer und die in Brauereien beschäftigten Hilfsarbeiter.

Zwischen dem Schugverband vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einerseits und den ordnungsgemäß gewählten Vertretern der Verwaltungsstellen des Zentralverbandes deutscher Brauer in Nürnberg und Fürth, sowie den Brauereigesellen-Vereinen Nürnberg und Fürth andererseits wurde heute der folgende Tarifvertrag abgeschlossen, der für alle von den Brauereien des Schugverbandes vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, S. m. b. H., angefertigten Braugehilfen und ausschließlich der Brauereibetriebe verwendeten Tagelöhner Geltung erhält, so lange dieser Vertrag Geltung hat und nicht ordnungsgemäß von einer der beiden Parteien gekündigt ist. Im Falle der Kündigung behält der Vertrag Geltung bis zum Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist.

§ 1. Der Schugverband vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, S. m. b. H., einerseits und die Verwaltungsstellen des Zentralverbandes deutscher Brauer in Nürnberg und Fürth, sowie die Brauereigesellenvereine in Nürnberg und Fürth andererseits erkennen sich gegenseitig als die zur Vertretung der Arbeitnehmer und der Braugehilfen, sowie der ausschließlich im Brauereibetriebe beschäftigten Tagelöhner berechtigten Organisationen an und erkennen weiter gegenseitig ebenso wie bisher volle Koalitionsfreiheit an.

§ 2. In allen zum Schugverbande gehörigen Betrieben ist für die Braugehilfen, sowie für die von den Brauereien ange-

stellten, im Brauereibetriebe beschäftigten Gehilfen und Tagelöhner eine Arbeitszeit von 10 Stunden festgelegt, welche innerhalb einer Schicht von 13 Stunden zu vollenden ist.

§ 3. Die Sonntagsarbeit hat sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu halten und soll in den einzelnen Brauereien nicht verneint, sondern thumlichst eingeschränkt werden. Die Lohnentschädigung für dieselbe ist im Wochenlohn mit einbezogen.

§ 4. Der Mindestlohn beträgt für Braugehilfen pro Woche:

- a) im ersten Jahre 23 Mk.,
- b) vom zweiten Jahre ab 24 Mk.,
- c) nach weiteren drei Jahren 26,50 Mk.

Außerdem erhalten die Braugehilfen, gleichviel wie lange dieselben im Betriebe thätig sind: 1,50 Mk. Wohnungsgeldzuschuß pro Woche, sowie als Entschädigung für Ablösung des Freibieres weitere 7,20 Mk. pro Woche, so daß also jeder Braugehilfe wöchentlich im Falle a) 31,70 Mk., im Falle b) 32,70 Mk. und im Falle c) 35,20 Mk. nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge zu beanspruchen hat.

§ 5. Der Mindestlohn beträgt für die ausschließlich im Brauereibetriebe beschäftigten Tagelöhner 20 Mk. pro Woche. Außerdem erhalten dieselben als Entschädigung für Ablösung des Freibieres eine wöchentliche Vergütung von 5 Mk.

An den in dem gegenwärtigen Paragraphen festgesetzten Bezügen gehen die gesetzlichen Abzüge ab.

§ 6. Die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Braugehilfen erhalten als Entschädigung für den entgangenen Bierbezug bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden 1 Mk. und bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden 2 Mk., die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Tagelöhner bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden 50 Pf., bei einer Arbeitszeit von mehr als 5 Stunden 1 Mk.

§ 7. Der ganze Bitter Bier wird zu 20 Pf., der halbe Bitter zu 10 Pf. berechnet; die Zeit der Bierabgabe in den einzelnen Brauereien durch die Hausordnung bestimmt.

§ 8. Jeder Arbeitnehmer darf das aus der Brauerei bezogene Bier nur für seinen eigenen Bedarf und den seines Haushaltes verwenden. Das Bier wird nur an die Arbeitnehmer persönlich abgegeben. Wer unbefugter Weise Bier anderswo als an der zur Abgabe bestimmten Stelle an sich nimmt, oder Marken oder das gegen Marken bezogene Bier an Dritte abgibt, kann sofort durch die Betriebsleitung oder den Braumeister entlassen werden.

§ 9. Der Biergenuss ist nur während der Arbeitspausen gestattet. Während des Betriebes selbst darf kein Bier getrunken werden. Eine Ausnahme ist nur bei mehreren Ueberstunden, sowie für diejenigen Arbeiter gestattet, welche keine offiziellen Ruhepausen haben, weil sie ununterbrochen im Betriebe beschäftigt sind. Den letzteren wird zu bestimmten Zeiten die Möglichkeit gewährt, Bier zu genießen.

§ 10. Dauert die Arbeitszeit länger als 10 Stunden, so darf die Arbeit nicht verweigert werden. Diefelbe muß jedoch besonders und zwar an Wochentagen mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. bezahlt werden.

§ 11. Die Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 12. In Krankheitsfällen wird vom vollen bis einschließlich des dreizehnten Arbeitstages, also im Ganzen für einen Zeitraum bis zu zehn Tagen, für verheiratete Braugehilfen im ersten Arbeitsjahre (§ 4 lit. a) eine Vergütung von 3 Mk., vom zweiten Jahre an (§ 4 lit. b) eine solche von $3\frac{1}{2}$ Mk. und vom sechsten Arbeitsjahre an (§ 4 lit. c) eine solche von 4 Mk. für den Tag, für ledige Braugehilfen die Hälfte dieser Sätze, also der Betrag von $1\frac{1}{2}$, 1 $\frac{1}{2}$ oder 2 Mk., für verheiratete Tagelöhner eine solche von 2 Mk. und für ledige Tagelöhner eine solche von 1 Mk. für den Tag gewährt.

Bei Einberufungen zu militärischen Übungen wird für den Tag eine Vergütung von 1 Mk., jedoch nicht über 30 Mk. im Ganzen hinaus gewährt.

Im Uebrigen wird dagegen für solche Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Arbeit verhindert ist, auch dann, wenn die Verhinderung entschuldbar und von nicht erheblicher Dauer ist, eine Vergütung nicht gewährt.

§ 13. Das Tragen von Bier in die Brauerei ist verboten.

§ 14. Gegenwärtiger Vertrag soll sich auch auf diejenigen Brauereien erstrecken, welche während der Geltungsdauer des Vertragsverhältnisses dem Schugverbande vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung nachträglich beitreten.

§ 15. Alle über den Vollzug oder die Auslegung dieses Vertrages entstehenden Streitigkeiten sind vor die gemeinschaftliche Lohnkommission zu bringen und von dieser zu erledigen. Auf Antrag der gemeinschaftlichen Lohnkommission soll erforderlichenfalls das Gewerbegericht Nürnberg als Einigungsamt angerufen werden.

§ 16. Beschwerden und Beseuerungen über Verhältnisse und Personen in den Betrieben der Brauereien dürfen in der politischen und Verbandspresse erst dann erfolgen, wenn dieselben durch die Verhandlungen in den im Vertrage vorgesehenen Körperschaften ihre Erledigung nicht gefunden haben.

§ 17. Gegenwärtiges Uebereinkommen gilt für die Zeit vom 1. Juni 1902 bis zum 31. Mai 1906 und soll dasselbe jeweils als auf ein weiteres Jahr verlängert gelten, wenn es nicht von einem der beiden vertragsschließenden Theile spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird.

(Unterschiedet sich die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen.)

Zur Fürsorge, daß alle Differenzen möglichst durch Unterhandlungen schnell erledigt werden können, wandle sich der Vorsitzende der Lohnkommission der Arbeitnehmer, Kollege Reithner, mit entsprechenden Vorschlägen an den Schugverband, der seine Zustimmung in nachfolgendem Schreiben gab:

Nürnberg, den 12. Mai 1902.

H. P.

Auf Ihre Zuschrift vom 27. v. Mts. erwidern wir, daß wir uns mit dem Gewerkschaftsratte inwischen dahin verständigt haben, daß in allen den Fällen, bei welchen in den Sitzungen der Lohnkommissionen eine Einigung nicht erzielt wird, eine vermittelnde Aussprache zwischen der Vorstandschaft des Schugverbandes und jener des Gewerkschaftsratte stattfinden soll.

Nachdem die Interessen der Arbeitnehmer durch das Gewerkschaftsratte gewiß ausreichend gewahrt werden, hat das Mißverständnis über den „Instanzenweg“ nunmehr seine Erledigung gefunden.

In unserer Lohnkommission ist für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt. Es liegt daher der raschen Erledigung dringlicher Angelegenheiten kein Hindernis im Wege.

Es wäre außerordentlich wünschenswert, daß die Tarifverträge, welche den Arbeitnehmern große Vortheile bringen, nunmehr endlich unterzeichnet werden. Wir ersuchen daher, dies baldmöglichst zu thun.

Achtungsvoll

Schugverband vereinigter Brauereien von Nürnberg, Fürth und Umgebung, S. m. b. H.

Der Vorsitzende J. Reif.

Dieser Meinungsaustrausch zeltigte eine nachträgliche Vereinbarung folgenden Inhalts:

Nachträglich wird ferner vereinbart, daß in den Fällen bei welchen in den Sitzungen der Lohnkommissionen eine Einigung nicht erzielt wird, eine vermittelnde Aussprache zwischen der Vorstandschaft des Schugverbandes einerseits (3 Per-

sonen) und der Vorstandschaft des Gewerkschaftsratte (3 Personen) andererseits stattfinden soll.

Erst wenn auch hierbei kein Einverständnis erzielt wird, kann das Gewerbegericht in Thätigkeit treten.

Nürnberg, den 31. Mai 1902.
(Unterschiedet für den Schugverband der Brauereien J. Reif, G. Muthery und Hans Hundser, für das Gewerkschaftsratte Nürnberg R. Dorn.)

Der Tarifvertrag für Bierführer, Reserve- und Ersatz-Bierführer hat von dem vorsehenden folgende Abweichungen: An Stelle der zehnständigen Arbeitszeit heißt es im Tarif für die Bierführer im

§ 2. Die Arbeitszeit soll nicht über das Bedürfnis der einzelnen Brauereien hinaus ausgedehnt werden. Für die Bierführer gelten im Lohn, in der Entschädigung für Ablösung des Freibieres und in der Wohnungsentfädigung dieselben Bestimmungen wie für die Brauer. Für Reserve- und Ersatz-Bierführer bestehen folgende Bestimmungen im

§ 5. Der Mindestlohn beträgt für die Reserve- und Ersatz-Bierführer 20 Mk. pro Woche. Außerdem erhalten dieselben als Entschädigung für Ablösung des Freibieres eine wöchentliche Vergütung von 7,20 Mk.

Dieser Reserve-Bierführer, welche ständig die Dienste eines Bierführers versehen, werden den Bierführern im Lohn gleichgestellt.

§ 6. Die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Bierführer erhalten als Entschädigung für entgangenen Bierbezug eine Mark und wenn sie Nachmittags nochmals Bier auszufahren haben, eine weitere Mark.

In der Vergütung in Krankheitsfällen gelten für sämtliche verheirateten Bierführer dieselben Bestimmungen, wie für die verheirateten Brauer, für sämtliche ledigen Bierführer die für ledige Brauer. Die übrigen Bestimmungen in dem Tarifvertrag der Bierführer sind gleich mit den im Tarifvertrag für Brauer und Hilfsarbeiter.

Im Tarifvertrag für die Wäntner sind dieselben Bestimmungen enthalten, die in dem vorsehenden Tarifvertrag für die Brauer gelten. Nur erhalten die Wäntner keinen Wohnungsgeldzuschuß.

Im Tarifvertrag für die Maschinenisten und Geizer sind ebenfalls die gleichen Bestimmungen enthalten, wie im Tarifvertrag der Brauer und Hilfsarbeiter, mit folgenden Abweichungen:

Bezüglich der Arbeitszeit heißt es wie bei den Bierführern im

§ 2. Die Arbeitszeit soll nicht über das Bedürfnis der einzelnen Brauereien hinaus ausgedehnt werden.

Die Maschinenisten erhalten denselben Lohn und Entschädigung für Ablösung des Freibieres wie die Brauer, jedoch keine Wohnungsentfädigung. Die Geizer erhalten denselben Lohn und Entschädigung für Ablösung des Freibieres wie die Hilfsarbeiter, jedoch auch wie diese keine Wohnungsentfädigung.

Die zur Sonntagsarbeit herangezogenen Maschinenisten erhalten als Entschädigung für den entgangenen Bierbezug bei einer Arbeitszeit bis zu sechs Stunden 1 Mark, die Geizer 50 Pf., bei mehr als sechs Stunden die Maschinenisten 2 Mark, die Geizer 1 Mark.

Bezüglich der Arbeitszeit heißt es im

§ 10. Dauert die Arbeitszeit länger als 12 Stunden, so darf die Arbeit nicht verweigert werden. Diefelbe muß jedoch besonders und zwar an Wochentagen mit 40 Pf., an Sonntagen mit 50 Pf. für die Stunde bezahlt werden. Für die zum Schichtwechsel nothwendige Zeit wird jedoch eine besondere Vergütung nicht gewährt.

Die Entschädigung in Krankheitsfällen ist für die Maschinenisten wie für die Brauer, für die Geizer wie für die Hilfsarbeiter festgesetzt (Verheirathete den höheren, Ledige den niedrigeren Satz).

Den Maschinenisten und Geizern wird auch außerhalb der Arbeitspausen zu bestimmten Zeiten Bier zu genießen gewährt.

Korrespondenzen.

Münchenburg. Die Kollegen der Bayerischen Allien Brauerei sehen sich veranlaßt, den werthen Kollegen anderer Orte einmal zu zeigen, wie die Betriebsleitung dieser Brauerei die Beseuerungen ihrer Arbeiter gegenüber hält. Am 1. Mai wurden von 24 Mälzern 10 gekündigt. Damit nun die Leute, die sich den ganzen Winter abgefunden haben, nicht auf der Landstraße liegen müssen, so wurde von unserer Seite eine Kommission vorstellig. Im Laufe der Unterhandlungen wurde von der Direktion versprochen, 10 Mann abwechselnd 14 Tage aussetzen zu lassen, und falls sich die Witterung ändert, das Aussetzen soweit zu verringern, als Arbeitskräfte gebraucht werden. Durch die eintretende gute Witterung häuften sich die Arbeit so an, daß U e b e r s t u n d e n gemacht werden mußten und es nicht nothwendig gewesen wäre, weiter Leute aussetzen zu lassen. Daraufhin fand am Mittwoch, den 4. Juni, eine Versammlung statt, in welcher beschlossen wurde, nochmals am Sonnabend, den 7. d. Mts., eine kombinierte Versammlung abzuhalten, um gegen diese Vorkommnisse Stellung zu nehmen. Um die Sache im Guten abzumachen und nicht gleich in die Öffentlichkeit zu gehen, so wurde Herr Direktor Euler zu dieser Versammlung persönlich eingeladen. Herr Direktor Euler lehnte diese Einladung in der schroffsten Weise ab mit der Bemerkung: „Ist haben wir gemerkt, daß Ihr diejenigen seid, die keine Ruhe haben wollen, aber wir werden den Spieß umdrehen und den Spießhandlung, den Ihr uns hingeworfen habt, aufheben, und Ihr könnt zu jeder Zeit aufhören, wenn Ihr wollt, bis zum anderen Tag ist das Geschäft wieder besetzt.“ Hierauf wollen wir dem Herrn Direktor Euler erwidern, daß hauptsächlich die nichtorganisirten Arbeiter dieses Aussetzen als unethisch betrachten, nur haben diese Leute den Muth nicht, der Direktion gegenüber zu treten. Nun wollen wir den Kollegen die Behandlungsweise und das Entgegenkommen dieser Herren und deren Betriebsleiter, Herren Braumeister J e n e n und Malzmeister D o r n, kurz schildern. Es werden Ueberstunden gemacht und Arbeiten an Sonntagen verrichtet, wie z. B. „S o f t e h r e n“, die ganz gut in der Woche verrichtet werden können, wenn nur die Direktion die Leute, welche aussetzen, in ihrem Betriebe einstellen wollte. Auch wird die vereinbarte Sonntagsruhe nicht eingehalten, und verlangt ein Arbeiter sein Recht, so wird er in der schroffsten Weise angefahren und auf das große Thor verwiesen. Ferner wurde am 4. d. Mts. ein organisirter Arbeiter entlassen, angeblich, weil er ein Jahr nicht genügend gereinigt hätte, trotzdem von zwei Zeugen bekundet wurde, daß das Jahr rein gewesen sei. Wir möchten den Herren Direktoren und Herren Jenken und Dorn empfehlen, wenn sie sich gerade mit ihrer Kleinlichkeit so brüsten wollen, Umschau zu halten, wo sich der weisse Schmutz befindet. So z. B. hängt heute noch das Blut unseres im Januar vom Aufzug erschlagenen Kollegen M. L e h m e r an den Wänden des Aufzuges. Von dem Gähr- und Lagerkeller wollen wir Abstand nehmen, in welchen die Kleinlichkeit auch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Ferner wurde von den Bier- und Eis-fahrern über die lange Arbeitszeit auch Klage erhoben. Sollten diese Beilen die Betriebsleitung nicht veranlassen, ein besseres Einverständnis mit ihren Arbeitern herbeizuführen, so werden wir den Kollegen mit noch besserem Material dienen können.

Münchenburg. Am 14. Juni hatten wir eine Versammlung, wo der Vorsitzende gewillt war, die Konstituierung des Vorstandes vorzunehmen, auch die Beiträge einzuzahlen und die Mitgliedsbücher einzuziehen. Leider waren nur fünf Kollegen erschienen und konnte der Vorsitzende nicht zur Wahl

